

BETREUTES WOHNEN IM ALTER

KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN IN DER SCHWEIZ



IMPRESSUM

Herausgeber

CURAVIVA Schweiz
Fachbereich Alter
Zieglerstrasse 53
Postfach 1003
3000 Bern 14

Telefon 031 385 33 33

info@curaviva.ch

www.curaviva.ch

Autoren

- Camille-Angelo Aglione, CURAVIVA Schweiz
- Daniel Domeisen, CURAVIVA Schweiz

Projektleitung CURAVIVA Schweiz

Camille-Angelo Aglione

Reihe

CURAVIVA Schweiz Themenheft

Zitierweise

Aglione, C.-A., Domeisen, D. (2017). Betreutes Wohnen im Alter. Kantonale Rechtsgrundlagen in der Schweiz. Hrsg. CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Menschen im Alter, online: www.curaviva.ch

Originaltext

Französisch

Layout

CURAVIVA Schweiz

Copyright Titelbild

<http://www.istockphoto.com/ch>

Download PDF

www.curaviva.ch/Fachinformationen/Themendossiers

© CURAVIVA Schweiz, Juni 2016

Aus Gründen der Verständlichkeit kann es vorkommen, dass im Text nur die männliche oder die weibliche Form gewählt wird. Es sind aber immer beide Geschlechter gemeint.

INHALT

1. Einleitung	4
1.1 Vorgehen und Methodik.....	4
2. Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Definition	5
2.1 Bestandesaufnahme.....	5
2.2 Architektur.....	6
2.3 Dienstleistungen.....	7
2.4 Management.....	8
3. Rechtsgrundlagen zur Finanzierung	10
3.1 Vorbemerkung.....	10
3.2 Kantonale Baubeiträge.....	10
3.3 Kantonale subjektbezogene Beiträge.....	11
3.4 Spezialfälle.....	12
4. Fazit	13
4.1 Keine statistische Betrachtung möglich.....	13
4.2 Vielzahl von Definitionen.....	13
4.3 Rechtsgrundlagen: der Sonderfall Westschweiz.....	14
4.2 Übersicht über die kantonalen Schwerpunkte.....	14

1. Einleitung

Der Fachbereich Menschen im Alter von CURAVIVA Schweiz möchte eine Standortbestimmung zu den derzeitigen Rechtsgrundlagen vornehmen, die das betreute Wohnen im Alter regeln. Dieses Vorhaben ist auf zwei Gründe zurückzuführen:

- grosse Abweichungen zwischen den einzelnen Kantonen, sowohl bezüglich des Definitionsgrades und des Umfanges der Förderung dieser Lösungen als auch der Schwerpunkte in diesem Bereich;
- das politische Programm auf Bundesebene, insbesondere die Vorlage zur Revision der anrechenbaren Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen (EL).

1.1 Vorgehen und Methodik

Das vorliegende Dokument stützt sich auf Resultate einer Recherche der kantonalen Rechtsgrundlagen ab. Diese Arbeit war für die Westschweiz bereits durchgeführt worden. Für die übrigen Kantone wurden die Rückmeldungen auf einen kurzen Fragebogen berücksichtigt, der den zuständigen, kantonalen Dienststellen zugesandt wurde. Zudem wurden zusätzliche Recherchen durchgeführt.

Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (OBSAN) wies darauf hin, dass die Age Stiftung eine ähnliche Untersuchung eingeleitet hatte. Deshalb wurde eine Besprechung organisiert, um die erzielten Ergebnisse auszutauschen und die erstellten Berichte mit Einwilligung der betreffenden Autoren zu ergänzen. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns herzlich bei Andreas Sidler (Age Stiftung, Auftraggeber) sowie bei Thomas Oesch und Kilian Künzi (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS), Auftragnehmer). Der [Originalbericht des BASS](#) kann auf der Website der Age Stiftung (www.age-stiftung.ch) abgerufen werden, ebenso wie ein [umfassendes Themenheft](#) zu betreuten Wohnungen.

2. Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Definition

2.1 Bestandesaufnahme

Keine Rechtsgrundlage

AR | AI | BE | BS | GL | LU | NW | OW | SH | SO | UR | ZG | ZH

In 13 Kantonen¹ besteht keine Rechtsgrundlage für das betreute Wohnen im Alter. Darunter befinden sich jedoch Kantone wie Luzern, Zug und Zürich, in denen die Gemeinden diese Lücke schliessen können. Zudem wird im Kanton Luzern gegenwärtig im Rahmen des Projekts «Versorgungsplanung Langzeitpflege» eine Definition erarbeitet.

Spezialfälle

TG | FR | TI | VS

In vier Kantonen sind in den Rechtsgrundlagen oder in Teilen des kantonalen Altersleitbildes Lösungen definiert, die im Rahmen dieses Berichtes von Interesse sind. Allerdings sind diese Lösungen zu spezifisch, um im weiteren Verlauf dieser Analyse berücksichtigt werden zu können. Deshalb wird nachstehend gesondert auf diese «Spezialfälle» eingegangen.

Der Kanton **Thurgau** verfügt über keine spezifische Rechtsgrundlage für das betreute Wohnen im Alter. Allerdings enthalten die kantonalen Weisungen für die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen² eine spezifische Bestimmung: «Wohnungen können unter gewissen Voraussetzungen als Wohnform des Betreuten Wohnens im Sinne der regierungsrätlichen Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV anerkannt werden. Dafür sind erhöhte Anforderungen an die Sicherheit, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Betreibers einzuhalten.»³ In der darauffolgenden Ziffer ist festgehalten, dass ein Teil einer Wohnung, die an ein Pflegeheim angegliedert ist, unter bestimmten Voraussetzungen als stationäre Einrichtung gelten kann:

Werden an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen den gesamten Anforderungen an ein Pflegeheim gerecht, kann unter gewissen Voraussetzungen ein Aufenthalt im Sinne eines stationären Verhältnisses in einem Kollektivhaushalt gegeben sein und ein Teil der Plätze als Pflegeheimplätze bewilligt werden. Als minimale Voraussetzung dafür gelten neben den Weisungen für Pflegeheime:

- ein von der Aufsichtsinstanz genehmigtes Betriebskonzept des Betreuten Wohnens, welches die Abgrenzung zwischen Betreutem Wohnen und Pflegeheimplatz regelt;
- das Betreute Wohnen wird durch eine Institution mit gültiger Betriebsbewilligung betrieben;
- es ist eine getrennte Kostenstellenrechnung für das Betreute Wohnen zu führen;
- die Plätze sind auf der Pflegeheimliste geführt.⁴

Im Kanton **Freiburg** liegt ein Entwurf für ein Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG) vor, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Dieses Gesetz dehnt den Geltungsbereich der Bestimmungen zu den Pflegekosten in den Pflegeheimen auf die Pflegeleistungen in Gemeinschaftshäusern aus, die von diesen Heimen geführt werden und:

- a) aus mehreren bedarfsgerechten und gesicherten Wohnungen bestehen;

¹ Der Einfachheit halber wird in diesem Bericht nicht zwischen Kantonen und Halbkantonen unterschieden.

² Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime)

³ *Idem* Ziff. 7.2.1

⁴ *Idem* Ziff. 7.2.2

- b) Beherbergungsleistungen anbieten;
 - c) dank dem Personal eines Pflegeheims die Übernahme der Pflege rund um die Uhr sicherstellen und
 - d) den Anforderungen von Artikel 9 an die Pflegeheime entsprechen.⁵
- Gemäss dem zuletzt aufgeführten Buchstaben müssen die Institutionen die folgenden Anforderungen erfüllen:*

- a) in die kantonale Planung eingeschlossen sein;
- b) die Pflegestufe der Leistungsbezügerinnen und -bezüger mit dem vom Staatsrat bestimmten Instrument ermitteln;
- c) über den verlangten, vom Staatsrat für jede Pflegestufe festgesetzten Pflegepersonalbestand verfügen;
- d) die Anwesenheit qualifizierten Pflegepersonals rund um die Uhr gewährleisten.⁶

In der Gesetzgebung des Kantons **Tessin** wird das betreute Wohnen (appartamenti protetti) im Alter zwar erwähnt, der Begriff jedoch nicht definiert. Erstaunlicherweise garantiert eine andere gesetzliche Bestimmung die Finanzierung dieser Strukturen, enthält jedoch ebenfalls keine klare Definition.

Betreutes Wohnen für selbstständige oder teilweise pflegebedürftige ältere Menschen, bei denen Bedarf nach Pflege, Betreuung oder Unterstützung in einer sicher gestalteten Umgebung besteht.⁷

Im Kanton **Wallis** ist das Konzept in den Richtlinien des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie betreffend die zu erfüllenden Bedingungen für den Betrieb von Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung geregelt. Die praktische Umsetzung erfolgt in Form der «DOMciles Nouvelle Option» (DOMINO, neue Wohnmöglichkeiten). Artikel 5 beschränkt den Geltungsbereich der Richtlinien auf Wohnungen von Typ «Wohngemeinschaft»:

Eine Wohnung setzt sich folgendermassen zusammen:

- 4 bis 6 individuelle Zimmer mit Standardkomfort (die minimale Referenzgrösse für ein Zimmer ist ca. 16 m² ohne Vorraum und Nasszelle, falls diese im Zimmer integriert sind);
- in jedem Zimmer: Radio, Fernsehen und Telefonanschluss;
- 1 Küche mit Ausstattung;
- ausreichend Sanitäranlagen;
- Gemeinschaftsräume (Wohnraum, Esszimmer).

Rechtsgrundlage oder Leitbild

GR | GE | JU | NE | VD

Fünf Kantone verfügen über Rechtsgrundlagen, in denen das betreute Wohnen im Alter definiert ist.

AG | SG | SZ | BL

In vier Fällen enthält das kantonale Altersleitbild eine Definition für das betreute Wohnen. Obwohl es sich dabei streng genommen nicht um Rechtsgrundlagen handelt, wurden diese Ergebnisse für die Analyse berücksichtigt.

⁵ SmLG, Art. 8 Abs. 2 [FR]

⁶ *Ibid.* [FR], Art. 9 Abs. 2

⁷ Regolamento d'applicazione della Legge concernente il promovimento, il coordinamento e il finanziamento delle attività a favore delle persone anziane (Ausführungsreglement zum Gesetz über die Förderung, Koordination und Finanzierung der Aktivitäten für ältere Menschen; RL 6.4.5.1.1), Art. 4

2.2 Architektur

Wird das betreute Wohnen von einer Rechtsgrundlage erfasst, sind in dieser fast systematisch auch die baulichen Aspekte geregelt. Der Regelungstiefe ist jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

In den Neuenburger Rechtsvorschriften⁸ und im Bündner Revisionsentwurf⁹ wird ausdrücklich die Norm SIA 500 (hindernisfreie Bauten) verlangt. In den Rechtstexten der Kantone Genf und Waadt wird nur die Notwendigkeit von *angepassten* Wohnungen ohne genauere Begriffsbestimmung erwähnt. Die Definition von Basel-Stadt führt den Begriff «hindernisfrei gebaute Wohnung» ein.

Das Genfer Reglement¹⁰ und der Bündner Entwurf¹¹ gehen mit baulichen Rahmenvorgaben einher, die von einem Dritten (imad¹² bzw. Pro Infirmis) entwickelt wurden und das Volumen und die Ausstattung definieren. In den Vorschriften der Kantone Aargau, Jura, St. Gallen und Basel-Stadt beschränken sich die baulichen Angaben auf die Erwähnung der Volumen (Anzahl Zimmer), die als Richtwerte angegeben sind.

In allen Rechtsgrundlagen, die in der Westschweiz bestehen, werden ein oder mehrere Gemeinschaftsräume verlangt. Diese Anforderung steht in Zusammenhang mit den Leistungen, die erwartet werden. Keine Beschreibung aus der Deutschschweiz enthält eine entsprechende Bestimmung.

Ist ein Gebäude (oder Gebäudeteil), das betreute Wohnungen enthält, einem Pflegeheim angegliedert oder wird von diesem betrieben, müssen die beiden Gebäude gemäss dem Neuenburger Reglement baulich getrennt sein: «(...) sie müssen insbesondere je einen eigenen Eingang, getrennte Gemeinschaftsräume sowie ein unterschiedliches grafisches Erscheinungsbild haben»¹³.

Der Verordnungsentwurf des Kantons Jura ist der einzige, in dem das Umfeld des Standorts berücksichtigt wird: Die Angebote für betreutes Wohnen «befinden sich vorzugsweise in einem städtischen oder dörflichen Umfeld und bieten in unmittelbarer Nähe Zugang zur Infrastruktur wie Geschäften, Cafés und öffentlichem Verkehr»¹⁴.

2.3 Dienstleistungen

Die häufigste Dienstleistung betrifft die Sicherheit. Diese kann über die Anwesenheit von Personen oder virtuell gewährleistet werden. Im Kanton Genf umfassen die obligatorischen Leistungen einen nächtlichen Bereitschaftsdienst¹⁵ sowie eine «Überwachung und Suche im Fall

⁸ Règlement sur la planification et la reconnaissance des appartements avec encadrement (Reglement für die Planung und Anerkennung von betreuten Wohnungen), Art. 17 Abs. 1

⁹ Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz), Inkrafttreten: 1. Januar 2017, Art. 16a Abs. 1 Bst. a [GR]

¹⁰ Règlement d'application de la loi sur le réseau de soins et le maintien à domicile (RSDom, Ausführungsreglement zum Gesetz über die integrierte Versorgung und die Hilfe und Pflege zu Hause), Art. 32A Vorgaben für den Eigentümer

¹¹ *Ibid.* [GR]

¹² Institution genevoise de maintien à domicile (Spitex Genf)

¹³ Règlement sur la planification et la reconnaissance des appartements avec encadrement [NE], Art. 18 Abs. 1

¹⁴ *Message relatif au projet de révision partielle de la loi portant introduction à la loi fédérale sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LiLPC; Botschaft zum Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)*, Art. 4 Abs. 2

¹⁵ RSDom [GE], Art. 31 Abs. 1 Bst. d

einer nichtangekündigten Abwesenheit des Mieters während mehr als 24 Stunden»¹⁶. Der Kanton St. Gallen sieht diesbezüglich Folgendes vor: «Als Mindestbedingung dafür, dass Alterswohnungen zum Angebot des betreuten Wohnens gehören, muss eine Abwartfrau oder ein Abwart für Handreichungen verpflichtet werden und es muss die Möglichkeit bestehen, diese Person über einen Notruf zu avisieren». Der Kanton Neuenburg hält fest, dass dem Mieter mindestens ein rund um die Uhr verfügbares Notrufsystem zur Verfügung stehen muss¹⁷, und der Kanton Jura erwähnt ein «Notruf- oder Rufsystem»¹⁸. Der Bündner Entwurf enthält keine Angaben zu diesem Aspekt. In der Definition von Basel-Stadt ist die mögliche Anwesenheit einer Kontakt- oder Betreuungsperson erwähnt, ohne dass diese als obligatorisch definiert ist.

Auch die Gemeinschaftsleistungen sind von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Die Organisation von gemeinsamen Mahlzeiten zählt zu den Optionen, die in den Genfer¹⁹ und Neuenburger²⁰ Vorschriften ausdrücklich erwähnt sind. Der Text des Kantons Jura erwähnt «die Möglichkeit, an Aktivitäten teilzunehmen»²¹, jener des Kantons Neuenburg «eine regelmässige Präsenz im Gebäude sowie die Organisation von sozialen Aktivitäten in der Gruppe (...)»²². Im Reglement des Kantons Waadt ist unter den spezifischen Leistungen im Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen «die soziale Begleitung und die Aktivierung»²³ ohne genauere Angaben aufgelistet. Genf ist der einzige Kanton, der bei den Grundleistungen, die den Mietern als Option angeboten werden, auch Massnahmen im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung vorsieht²⁴. Diese Dimension kommt in den Deutschschweizer Definitionen nicht vor.

Die individuellen Leistungen erfolgen in Form von Besuchen durch Fachpersonen (Graubünden, Jura); im ersteren Fall schreibt das Gesetz eine minimale Präsenz von eine Stunde pro Woche sowie eine minimale Telefonbereitschaft von fünf Stunden pro Woche vor. In den Kantonen Neuenburg und Waadt muss eine «regelmässige» Präsenz von Personen gewährleistet sein, ohne dass die Gesetzestexte genauere Angaben enthalten. In Genf sind die Leistungen in Artikel 31 RSDom genau aufgelistet, allerdings ohne Angaben zur Intensität. In jenen Kantonen, in denen nur eine Definition im kantonalen Altersleitbild, aber keine Rechtsgrundlage besteht, werden als Beispiele hauswirtschaftliche Leistungen, Einkäufe und Mahlzeiten angeführt.

2.4 Management

Im Kanton Thurgau ist der Begriff «betreutes Wohnen im Alter» im Gesetz nicht geregelt, mit Ausnahme des Falls, der in Ziffer 2.1 beschrieben ist. Die DOMINO-Alterswohngemeinschaften im Kanton Wallis können von den öffentlichen oder privaten Spitexorganisationen betrieben werden. Im letzteren Fall sieht das Gesetz vor, dass «ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Sozialmedizinischen Regionalzentrum (SMRZ) unterschrieben wird, um die Pflege und Hilfe für die Mieter sicherzustellen». Was den Kanton Freiburg angeht, sind nur die Pflegeheime von der Bestimmung im SmLG betroffen.

¹⁶ *Idem*, Bst. e

¹⁷ *Ibid.* [NE], Art. 13 Bst. c

¹⁸ Ordonnance sur l'organisation gérontologique (Verordnung über die Organisation im Altersbereich) vom 14. Dezember 2010 [JU], Art. 68 Abs. 1

¹⁹ *Ibid.* [GE], Art. 31 Abs. 1 Bst. f

²⁰ *Ibid.* [NE], Art. 13 Bst. d

²¹ *Ibid.* [JU], Art. 68 Abs. 1

²² *Ibid.* [NE], Art. 13 Bst. d

²³ Règlement d'application de la loi du 24 janvier 2006 d'aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale (RLAPRAMS, Ausführungsreglement zum Gesetz über die Unterstützung für Personen, die sozialmedizinische Leistungen in Anspruch nehmen) [VD], Art. 19

²⁴ *Ibid.* [GE], Art. 31 Abs.1 Bst. h

In Genf sind einzig die Gesundheitsinstitutionen²⁵ berechtigt, «immeubles avec encadrement pour personnes âgées» (IEPA, Gebäude für betreutes Wohnen im Alter) zu betreiben. Eine ähnliche Situation besteht im Kanton Waadt. Allerdings schreibt das Gesetz dort vor, dass der Betreiber eine Spitexorganisation sein muss²⁶. Im Jura geht aus der Rechtsgrundlage bloss hervor: «Die Person, die für das betreute Wohnen zuständig ist, verfügt über eine tertiäre oder als gleichwertig eingestufte Ausbildung»²⁷.

In der Neuenburger und in der Bündner Gesetzgebung ist dieser Aspekt nicht geregelt²⁸.

²⁵ Diese sind in Artikel 1 des «Règlement sur les institutions de santé» (RISanté, Reglement über die Gesundheitsinstitutionen) aufgeführt.

²⁶ *Ibid.* [VD], Art. 19 Abs. 2

²⁷ *Ibid.* [JU], Art. 69 Abs. 1

²⁸ Für die Betriebsbewilligung bleibt jedoch die Verwaltung zuständig, die interne Vorschriften erlassen kann.

3. Rechtsgrundlagen zur Finanzierung

3.1 Vorbemerkung

Eine umfassende Studie zur Finanzierung von Alterswohnungen mit Betreuung sollte sich mit den Baubeiträgen (Objekthilfe, Bereitstellung von Grundstücken usw.) und den Quersubventionierungen (Budgetrahmen für die Pflege zu Hause usw.) befassen. Auf den zweiten Aspekt konnte im vorliegenden Bericht nicht eingegangen werden. Der erste Aspekt ist auf spezifische Massnahmen beschränkt, die abgesehen von der Objekthilfe ergriffen werden.²⁹

Zentraler Untersuchungsgegenstand dieses Teils sind die bestehenden kantonalen Förderbeiträge für Mieter und die Modalitäten für den Erhalt solcher kantonalen Hilfen.

3.2 Kantonale Baubeiträge

Appenzell Innerrhoden: In Artikel 9 des Gesetzes über die öffentliche Altershilfe ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Kanton Initiativen zur Schaffung von altersgerechten Wohnungen und alternativen Wohnformen unterstützt. Diese Möglichkeit wurde jedoch bislang nicht in die Praxis umgesetzt.

Aargau: Es wird ein Gesetzesentwurf erarbeitet.

Basel-Stadt: In den Artikeln 10 bis 13 des Wohnraumförderungsgesetzes sind die folgenden Fördermassnahmen vorgesehen: kantonale Förderbeiträge für die Errichtung von Gebäuden im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus durch einen Verein oder eine Stiftung, kostenlose Beratung im Zusammenhang mit Neubauten und Renovationen, Darlehen (bis zu CHF 5 Millionen), Bürgschaften bis höchstens 94 % der anerkannten Anlagekosten und Einräumung eines Baurechts für die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau von bestehendem Mietwohnraum.

Genf: In Artikel 32D (Abs. 2) des «Règlement d'application de la loi sur le réseau de soins et le maintien à domicile» ist vorgesehen, dass an Gesundheitsinstitutionen, die ein Gebäude für betreutes Wohnen im Alter betreiben, kantonale Förderbeiträge für die Errichtung (ausschliesslich Ausstattung) und/oder den Betrieb ausgerichtet werden können. In den entsprechenden Gesetzen³⁰ ist die Ausrichtung solcher kantonalen Hilfen geregelt.

Neuenburg: Artikel 20 des «Règlement sur la planification et la reconnaissance des appartements avec encadrement» räumt dem Kanton die Möglichkeit ein, den Bau derartiger Wohnungen finanziell zu fördern, wobei weder die Form solcher Förderbeiträge noch die Bedingungen für deren Ausrichtung näher festgelegt sind. Diese Elemente sollten im «Règlement d'exploitation sur l'autorisation et la surveillance des institutions» (RASI, Betriebsreglement für die Zulassung und Beaufsichtigung der Institutionen), das sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet, detailliert geregelt werden.

Waadt: Gemäss den Artikeln 13 ff. des «Règlement sur les prêts au logement» (RPL, Reglement über Wohnungsbaudarlehen) kann der Kanton Waadt zinslose Darlehen gewähren, um (insbesondere) die Errichtung von Alterswohnungen mit Betreuung zu fördern. Für die Vergabe solcher Darlehen müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Dazu gehören selbstverständlich die

²⁹ Interessierte Leserinnen und Leser finden jedoch auf der Webseite des Bundesamts für Wohnungswesen eine Übersicht über die kantonalen Rechtsgrundlagen in diesem Bereich: <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/wohnraumfoerderung/kantonale-hilfen.html>

³⁰ Loi sur les indemnités et les aides financières (Gesetz über Abgeltungen und Finanzhilfen) vom 15. Dezember 2005 und Loi sur la gestion administrative et financière de l'Etat (Gesetz über die administrative und finanzielle Verwaltung des Kantons Genf) vom 4. Oktober 2013.

Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Stellen, aber auch die Einbringung eigener Mittel durch den Unternehmer in Höhe von mindestens 10 %. Solche Darlehen dürfen höchstens 30 Millionen Franken betragen bzw. maximal 20 % der Gesamtinvestition entsprechen.

Tessin: In Kapitel 2 des «Regolamento d'applicazione della Legge concernente il promovimento, il coordinamento e il finanziamento delle attività a favore delle persone anziane» (Art. 4 ff.) ist festgehalten, dass für «betreutes Wohnen für selbstständige oder teilweise pflegebedürftige ältere Menschen» Finanzhilfen ausgerichtet werden können. Interessanterweise ist jedoch der Begriff «betreutes Wohnen» nicht definiert.

Zug: Die Kantonsbehörden fördern den Bau alternativer Wohnformen für ältere Menschen wie Alterswohngemeinschaften, Alterswohnungen zur teilweisen Nutzung für Wohngemeinschaften usw. und laden die Bauträger ein, ihnen entsprechende Projekte zu unterbreiten. Diese Praxis ist indessen nicht durch Richtlinien oder andere genaue Rechtsgrundlagen geregelt.

Zürich: Gemäss Artikel 60 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gelten Alterswohnungen als öffentliche Bauten und können dementsprechend Zonen für öffentliche Bauten zugewiesen werden.

3.3 Kantonale subjektbezogene Beiträge

Graubünden: Gemäss dem künftigen Artikel 16a der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (ABzKELG) werden die Tagestaxen für die Kosten der Grundbetreuung und für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen bis zum maximalen Betrag von je zehn Franken vergütet, wenn sie in einer von den Behörden anerkannten Alterswohnung leben.

Luzern, Thurgau: Die Kosten einer Alterswohnung werden bis zu einer Höhe von CHF 4'800.- pro Jahr finanziert, sofern die Leistungen von einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation erbracht werden, die von der kantonalen Ausgleichskasse anerkannt ist. Im Kanton Thurgau wird ein zusätzlicher Betrag von CHF 3'600.- pro Jahr ausgerichtet, wenn die Alterswohnung einem anerkannten Pflegeheim angegliedert ist und den kantonalen Richtlinien in diesem Bereich entspricht (vgl. 2.2).

Jura : Der Kanton gewährt einen Zuschlag zu den Ergänzungsleistungen. Die Höhe variiert entsprechend der Anzahl Zimmer des Mietobjektes und der Anzahl Personen, welche in der geschützten Wohnung leben (LiLPC, Art. 2a). Die jährliche Erhöhung reicht von CHF 7'200.- für ein Studio bis CHF 8'400.- für eine drei Zimmer-Wohnung oder mehr. Zu beachten ist, dass sich im Fall eines Paares der Zuschlag nicht verändert, mit der Ausnahme von drei Zimmern oder grösser (+ CHF 9'600.-).

Waadt: In Artikel 17 des «Loi d'aide aux personnes recourant à l'action médico-sociale» (LAPRAMS, Gesetz über die Unterstützung für Personen, die sozialmedizinische Leistungen in Anspruch nehmen) ist eine individuelle Hilfe für Mieterinnen und Mieter einer Alterswohnung vorgesehen, die sozialmedizinische Leistungen in Anspruch nehmen. Die Institution, welche diese Leistungen erbringt, muss kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Rechtsform eines Vereins oder einer Stiftung;
- b. Anwendung von vereinbarten Tarifen und Verpflichtung gegenüber dem Leistungsempfänger durch einen Betreuungsvertrag;
- c. Gewährleistung einer zufriedenstellenden Betreuungsqualität bei der Erbringung der in Artikel 16 festgelegten Mindestleistungen und Beschäftigung von qualifiziertem Personal;
- d. Zusammenarbeit mit den Informations- und Beratungsstellen, die vom Versorgungsnetz für die Bewohnerinnen und Bewohner eingerichtet wurden.

Im nächsten Absatz wird klargestellt, dass die Beiträge gestützt auf eine Erhebung des Bedarfs und der Ressourcen des Leistungsbezügers ausgerichtet werden können, die von einer anerkannten Spitexorganisation vorgenommen wurde.

3.4 Spezialfälle

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden: In Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) ist die Möglichkeit einer Finanzierung von heimähnlichen Situationen vorgesehen. Die genauen Umstände solcher Situationen und die Unterstützungsbeiträge werden von der Standeskommission geregelt. Gemäss diesem Gesetz werden Kosten im Zusammenhang mit notwendiger Hilfe und Betreuung erstattet. Dasselbe gilt im Kanton Basel-Stadt: Entsprechend der dortigen Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen werden ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt bis höchstens CHF 25.- pro Stunde und höchstens CHF 4'800.- pro Kalenderjahr vergütet. Wie im Kanton Basel-Stadt werden die Kosten auch im Kanton Appenzell Innerrhoden nur vergütet, wenn die Leistungen von einer Person erbracht werden, die nicht im gleichen Haushalt lebt oder nicht über einen Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung eingesetzt wird.

Basel-Stadt: Gemäss Artikel 14 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen werden ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt vergütet, wenn die Hilfe von einem Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung erbracht wird. Diese Vergütung darf höchstens CHF 25.- pro Stunde und CHF 4'800.- pro Kalenderjahr betragen. In der Verordnung ist ausserdem festgehalten, dass die Person, welche die Hilfe erbringt, nicht im gleichen Haushalt leben darf. Bei Personen, die Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung gemäss kantonalen Liste beziehen, werden höchstens die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Tarife vergütet. Wenn die Leistungen von einer anerkannten Spitexorganisation erbracht werden, werden sie zum geltenden Spixetarif abgerechnet.

Zug: In Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist ein Betrag für die Mietzinsausgaben vorgesehen, der bei Personen, die zu Hause wohnen, um höchstens CHF 3'800.- erhöht werden kann. Die Art der Wohnung ist in diesem Artikel nicht näher festgelegt.

4 FAZIT

4.1 Keine statistische Betrachtung möglich

Das OBSAN erfasste rund 16'000 Alterswohnungen in der Schweiz (OBSAN, 2016). Bezogen auf die betroffene Bevölkerung konnten anhand der Ergebnisse jene Kantone herausgearbeitet werden, in denen dieses Angebot am stärksten entwickelt ist. Gestützt darauf lässt sich im Rahmen dieser Studie ein Kreuzvergleich mit dem Vorliegen oder Fehlen von kantonalen Rechtsgrundlagen vornehmen:

	Alterswohnungen/1000 Personen		Rechtsgrundlagen	
	> 65 Jahre	> 80 Jahre	Beschreibung	(Objekt- oder Subjektierung)
BS	46	133	NEIN	JA
ZG	30	122	NEIN	JA
GR	18	68	JA	JA
NE	19	63	JA	(JA)
VD	16	56	JA	JA
GE	16	54	JA	JA
OW	14	52	NEIN	NEIN
GL	13	45	NEIN	NEIN
UR	7	23	NEIN	NEIN
JU	5	18	JA	(JA)

Quelle: OBSAN 2016 / CURAVIVA Schweiz

Diese Übersicht lässt darauf schliessen, dass sich die Zahl der Alterswohnungen erhöht, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt, welche die Finanzierung regelt. Allerdings ist bei der Interpretation dieses Ergebnisses Vorsicht geboten. Denn die Resultate der Erhebung, die das OBSAN durchgeführt hat, beruhen auf Statistiken, die von den kantonalen Behörden bereitgestellt wurden. Möglicherweise kommt somit in diesen Resultaten nicht das tatsächliche Angebot, sondern nur jener Teil der Wohnungen zum Ausdruck, für die staatliche Beiträge ausgerichtet werden. Zudem schliesst der Begriff höchst unterschiedliche Strukturen ein (von der durch ein Pflegeheim betriebenen Wohnung bis zur Privatwohnung, die mit einem Notrufknopf ausgestattet ist). Deshalb erscheinen uns Schlussfolgerungen gestützt auf die Statistik im derzeitigen Stadium gewagt.

4.2 Vielzahl von Definitionen

Im engeren Sinn ist ein Angebot für betreutes Wohnen im Alter eine sicher gestaltete Wohnung mit baulichen Anpassungen, welche die altersbedingten Einschränkungen berücksichtigen. Wie bei allen anderen Wohnformen kann die Spitex einbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt erfordern diese Wohnungen keine besonderen staatlichen Investitionen, abgesehen allenfalls von Anreizen für die Errichtung solcher Wohnungen.

Unter dem Gesichtspunkt des Lebensorts bildet die betreute Wohnung Teil eines Komplexes (Gebäude, in dem mehrere Wohnungen dieses Typs untergebracht sind); zusätzlich zu einer sicher gestalteten, altersgerechten Wohnumgebung und Spitexleistungen bietet sie eine soziokulturelle Begleitung. Diese Definition wird in allen Westschweizer Kantonen angewandt, während die Definitionen in der Deutschschweiz (falls sie überhaupt existieren) diese Dimension nicht enthalten. Da diese Leistungen nicht in den Leistungen enthalten sind, die nach dem Bun-

desgesetz über die Krankenversicherung (KVG) abgegolten werden, kann ihre Finanzierung für die Mieter unter Umständen problematisch sein. Falls der Staat diese Lösung fördern möchte, muss er somit gezielte Zuschüsse anbieten.

4.3 Rechtsgrundlagen: der Sonderfall Westschweiz

Alle Westschweizer Kantone verfügen über gesetzliche Grundlagen im Bereich des betreuten Wohnens. Sehr oft handelt es sich dabei um Verwaltungsvorschriften (Verordnungen, Richtlinien, Reglemente), die sich jedoch auf ein Rahmengesetz stützen (Gesundheitsgesetz oder gleichwertige gesetzliche Grundlage), das in der Regel im Zusammenhang mit einem Programm zur Reform der Gesundheitspolitik eingeführt oder revidiert wurde.

In der Deutschschweiz haben nur wenige Kantone, die Vorschriften zu diesem Thema erlassen haben, diese in die politischen Programme aufgenommen.

Das betreute Wohnen im Alter betrifft allgemein zwei unterschiedliche Bereiche der Verwaltung: die kantonalen Wohnungsämter (für die Errichtung und die diesbezüglichen Hilfen) sowie die kantonalen Sozialämter (für die finanzielle Unterstützung der Mieter).

4.4 Übersicht über die kantonalen Schwerpunkte

In allen Kantonen kann die Pflege zu Hause von einer öffentlichen oder privaten Organisation (die allenfalls von den Behörden anerkannt ist) erbracht und nach dem KVG abgegolten werden. Die übrigen Kosten (Miete, Betreuungsleistungen usw.) gehen zu Lasten des Mieters. Falls dieser nur über ein bescheidenes Einkommen verfügt, kann er Ergänzungsleistungen beziehen; davon ist ein Pauschalbetrag von CHF 1'100.- (CHF 1'200.- für ein Paar) der Miete vorbehalten. Die gesetzlichen Grundlagen regeln somit zwei zusätzliche staatliche Massnahmen (die sich im Idealfall ergänzen): Beiträge für die Bauten und/oder Beiträge an die Leistungen:

- Nur Beiträge für die Bauten: GE / NE
- Nur Beiträge an die Leistungen: AR / BS / GR / JU / LU / TG / VS
- Beiträge an die Leistungen und für die Bauten: (AI) / VD / (ZG)

In Freiburg sind die Pflegeheime übrigens gemäss dem Gesetz befugt, betreute Wohnungen für ältere Menschen zu betreiben, aber weder sie noch die Mieter erhalten dafür eine spezifische Finanzierung.